

Niederschrift

über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 31. März 2017, um 20:00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Brando, Markus
Dietzel, Dieter
Schilling, Sabine
Agdas, Ali Rizza
Fröhlich, Gisela
Voß, Jan
Sulzmann, Peter
Keßler, Dominik

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Vogler, Daniela
Keim, Christian
Mikusch, Helmut
Wenzel, Anja
Müller-Winter, Sven ab TOP 11/0171
Messerschmidt-Holzapfel, Otto
Stahl, Pia

FWG-Fraktion

Pinsel, Lucia
Urbanek, Klaus-Dieter
Korn, Elke
Dr. Jachens, Arne

Bündnis90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Reifschneider, Ursula
Lederer, Martin
Heidke, Norbert

FDP-Fraktion

Platen, Christoph
Bialek, Armin

NPD-Fraktion

Jagsch, Stefan
Bauer, Diana
Würz, Tobias

Vom Gemeindevorstand

Zientz, Werner
Vogler, Michael
Wehr, Harro
Wörner, Horst
Weil, Günther
Hufnagel, Eva
Pfeffer, Claus

Schriftführer:

Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Seitz, Jürgen
Horn, Rebecca
Leonhardt, Falk
Ott, Lukas
Müller, Peter
Lederer, Gisela
Baumann, Natascha
Jeckel, Marcel

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert
Baumann, Michael

Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Christian Keim, eröffnete die Sitzung um 20.01 Uhr, stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und begrüßte alle Anwesenden.

Beschlussfassung

11/0168 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es lagen keine Einwendungen über die Niederschrift zur 10. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. März 2017 vor.

11/0169 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

1. Zu den Anfragen aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12. Januar 2017 (TOP 09/0150) zum „Schwarzen Adler“ teilte erster Beigeordneter Zientz mit, dass die Interessentin keine Verhandlungen mehr mit der Bank zum Erwerb des Objektes führt, da die Bank dieses anscheinend selbst in ihrem Besitz behalten möchte, da u.a. auch Mietinteressenten vorhanden wären.

2. Zur Anfrage aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10. März 2017 (TOP 10/0167) zur Erddeponie in Ooppelshausen teilte erster Beigeordneter Zientz mit, dass dem Gemeindevorstand die Baugenehmigung für das Vorhaben sowie ein Gutachten über den Erdaushub vorliegen würde.

3. Zum Tagesordnungspunkt 10/0157 (Prüfung einer möglichen Wohnbaufläche im Bereich „In der Wolfskehle / Huhlache / Rohräcker) in der Gemarkung Altenstadt vom 10. März 2017 teilte erster Beigeordneter Zientz mit, dass die Planungs- bzw. Prüfkosten auf der Grundlage der Variante 2 insgesamt 10.800 Euro incl. MwSt. betragen würden. Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung wieder zur Behandlung mit aufgenommen werden.

11/0170 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Es lagen keine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern vor.

11/0171 Antrag der FDP-Fraktion: Festlegung der Vorgehensweise zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts; vorher TOP 10/0164 vom 10.03.2017

Die FDP-Fraktion stellte folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts in einer der nächsten Haupt- und Finanzausschuss-Sitzungen zu beraten, einen Fahrplan festzulegen und dann der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorzulegen. Grundlage für die Beratung könnte u.a. die verteilte Broschüre des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sein, in der die „Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“ anschaulich dargestellt sind.

Weiterhin stellte die FDP-Fraktion folgenden weiterführenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. Juni 2017 zu skizzieren, wie er sich die „Weiterentwicklung des doppelten Steuersystems“ nach der GemHVO vorstellt. Zu dieser Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sollten sich auch die Haushaltspläne 2017 der beiden Städte Laubach und Büdingen per Internet angesehen werden.

Der weiterführende Antrag der FDP-Fraktion wurde mit 24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

11/0172

Anfrage der FDP-Fraktion zu den Jahresabschlüssen der Gemeinde Altenstadt; vorher TOP 10/0165 vom 10.03.2017

1. Anfrage der FDP-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

Den letzten Schlussbericht des „Sonderfachdienst Revision“ haben wir im März 2016 in der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss 2013 zur Kenntnis genommen. Über den aktuellen Stand der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 liegen uns keine Informationen vor.

Die FDP-Fraktion hat dazu folgende Fragen:

1. *In welchem Stadium befinden sich die genannten Jahresabschlüsse 2014 bis 2016?*

Antwort des Gemeindevorstandes:

Abschluss 2014: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt der Verwaltung seit 31.01.2017 vor.
 Abschluss 2015: Aktualisierter Berichtsentswurf vom Wirtschaftsprüfer liegt der Verwaltung seit 10.01.2017 vor.
 Abschluss 2016: Bis 31.03.2017 werden noch Buchungen getätigt. Für Ende August 2017 ist die Aufstellung mit dem Wi.-Prüfer terminiert.

2. *Wann wurde welcher Jahresabschluss dem „Sonderfachdienst Revision“ zur Prüfung vorgelegt?*

Antwort des Gemeindevorstandes:

Abschluss 2014: Im April 2016
 Abschluss 2015: Vorlage an Revisionsamt geplant im April 2017

3. *Liegt aktuell ein geprüfter Jahresabschluss vor? Wenn ja, welcher und wann bekommt die Gemeindevertretung diesen zur Kenntnis?*

Antwort des Gemeindevorstandes:

Abschluss 2014 liegt seit 31.01.2017 vor. Geht im März/April 2017 in die Gemeindevertretung.

4. *Wie weit sind die Arbeiten zum erstmals zu erstellenden, konsolidierten Jahresabschluss für 2015 fortgeschritten? Wann wird dieser voraussichtlich dem „Sonderfachdienst Revision“ vorgelegt?*

Antwort des Gemeindevorstandes:

Mit dem Sonderfachdienst Revision (Herrn Resch) ist in Kürze ein Gesprächstermin zur Vorgehensweise geplant. U. a. geht es um die Möglichkeit der Erstellung mittels Excel-Listen oder durch Anschaffung eines geeigneten Programms dafür.

Es wurden folgende Zusatzfragen gestellt:

a) Wann ist das erste Mal mit einer fristgerechten Vorlage des Jahresabschlusses zu rechnen?

b) Nach der vorliegenden Antwort wurde mit den Arbeiten für den konsolidierten Gesamtabchluss 2015 bis jetzt noch nicht begonnen. Im Jahr 2015 wurden aber schon Bedienstete zur Schulung geschickt. Es wird sich hierbei die Frage gestellt, warum 2015 Mitarbeiter zur Schulung entsendet werden und dann bis 2017 noch nicht einmal mit den Arbeiten begonnen wurde.

Erster Beigeordneter Zientz erläuterte hierzu kurz die Chronologie des Abschlusses 2014, bei welchem man deutlich sieht, dass die Verzögerungen überwiegend durch das Revisionsamt entstehen. Die Zusatzfragen selbst werden in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden.

11/0173

Anfrage der FDP-Fraktion zur Wahlscheinbeantragung im Internet; vorher TOP 10/0166 vom 10.03.2017

1. Anfrage der FDP-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

In der Dezembersitzung 2016 hatte die FDP-Fraktion einen Antrag auf „Wahlscheinbeantragung im Internet“ eingebracht. Aufgrund der vom BM erwähnten „Absicht des GVO, die Wahlscheinbeantragung in 2017 einzuführen“, hatte die FDP-Fraktion diesen Antrag zurückgezogen.

Die FDP-Fraktion hat dazu folgende Fragen an den GVO:

1. In welcher Sitzung hat der GVO über die Möglichkeiten einer elektronischen Wahlscheinbeantragung gesprochen bzw. diese beschlossen?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand hat über die Möglichkeiten einer elektronischen Wahlscheinbeantragung noch nicht gesprochen bzw. diese beschlossen. Dies wird auch nicht als erforderlich erachtet, da der Prozess der Einführung der elektronischen Wahlscheinbeantragung nicht mit enormen Kosten bzw.

Aufwand verbunden ist. Vor jeder Wahl erhält die Gemeinde durch das Rechenzentrum ekom21 einen Auftrag für die Wahlen. Mit diesem Auftrag wird angegeben, welche Leistungen für diese bestimmte Wahl (z.B. die kommende BT-Wahl) durch die Gemeinde abgerufen werden. Hierzu zählt die Bereitstellung und Führung des Wählerverzeichnisses oder aber auch die Versendung der Wahlbenachrichtigungskarten. Mit diesem Auftrag kann auch die Online-Funktion für die Wahlscheinbeantragung für die anstehende Wahl beauftragt werden.

2. Mit welcher Software bzw. welchen Unternehmen für diese IT-Lösung hat sich der GVO bisher befasst? Welche Angebote liegen dazu bis heute vor?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Es gibt keine gesonderte Software für die Online-Wahlscheinbeantragung. Durch die ekom21 wird ein Link zur Verfügung gestellt, welcher auf der Homepage der Gemeinde Altenstadt eingebunden werden muss. Die Online-Anträge laufen dann direkt in das Wählerverzeichnis der Kommune. Es kann auch nur das Angebot der ekom21 genutzt werden, da das Wählerverzeichnis über das Melderegister emeld21 der ekom21 geführt wird.

3. Welche Kosten für dieses Projekt wurden im HH 2017 dafür vorgesehen?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die Freischaltung der Online-Wahlscheinbeantragung kostet für jede Wahl 300 Euro. Darüber hinaus fallen keine Kosten an. Mittel hierfür stehen im 121001 „Durchführung von Wahlen und Statistiken“ unter Sachkonto 6179100 (Aufw. für Rechenzentrum) zur Verfügung.

4. Sind die Voraussetzungen im Rathaus bereits gegeben, um den „Wahlschein per Internet“ schon für die Bundestagswahl 2017 einzuführen, z. B. ein automatisiertes Wählerverzeichnis?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Ein automatisiertes Wählerverzeichnis wird jetzt schon geführt. Dies hat nichts mit der elektronischen Wahlscheinbekanntmachung zu tun. Die Wahlscheinbeantragung per Internet wird mit dem Wahlauftrag an die ekom21 erteilt. Somit kann diese auch bei der BT-Wahl 2017 umgesetzt werden.

Es wurden folgende Zusatzfragen gestellt:

a) Warum wurde die elektronische Wahlscheinbeantragung nicht früher (z.B. Kommunalwahl 2016) eingeführt, wenn diese eine Arbeitserleichterung bringt?

Schriftführer und Gemeindevorstand Dominic Imhof teilte hierzu mit, dass durch die eKom 21 das Wählerverzeichnis zum Jahreswechsel 2016/2017 komplett neu aufgestellt wurde und auch eine komplett neue Software erhalten hat. Es wurde daher abgewartet, bis diese Einführung erfolgte um dann mit der elektronischen Wahlscheinbeantragung im Internet beginnen zu können.

b) Wird die Online-Funktion im September bei der Bundestagswahl aktiviert sein?

Herr Imhof teilte hierzu mit, dass der Auftrag an die eKom 21 bereits erfolgt ist. Die Möglichkeit der elektronischen Wahlscheinbeantragung besteht ab dem Moment, ab welchem auch offiziell die Wahlscheine in der Verwaltung beantragt werden können. Informationen zur elektronischen Wahlscheinbeantragung werden auf der Homepage der Gemeinde Altstadt wie auch in einem Infoblatt bzw. einer kostenfreien Wochenzeitung an alle Haushalte in Altstadt erfolgen.

11/0174

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altstadt vom 10.01.2010; vorher TOP 10/0159 vom 10.03.2017

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. März 2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altstadt vom 28.01.2010 wird zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Altstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am 31.03.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altstadt beschlossen.

§ 1

In § 1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand) wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

§ 2

In § 1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand) wird der Abs. 3 Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,

§ 3

§ 3 (Haushaltswirtschaft) wird vollständig aufgehoben und gestrichen.

§ 4

In § 4 (Gemeindevertretung) wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 5

§ 7 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Kreis-Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO oder durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter www.altenstadt.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Kreis-Anzeiger“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Kreis-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Altenstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde Altenstadt in dem „Kreis-Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen die Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ausländerbeirates und der Ortsbeiräte durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
1. Ortsbezirk Altenstadt, Frankfurter Straße 11
(Eingang Rathaus)

2. Ortsbezirk Heegheim, Brunnenstraße
(Bushaltestelle)
3. Ortsbezirk Höchst, Mittelstraße 75
(Feuerwehrgerätehaus)
4. Ortsbezirk Lindheim, Altenstädter Straße
(gegenüber der Einfahrt der Straße „Zindelweg“)
5. Ortsbezirk Lindheim/Enzheim, Stockheimer Straße 84
(ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)
6. Ortsbezirk Oberau, Hauptstraße 25
(ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)
7. Ortsbezirk Rodenbach, Ortenberger Straße 13
(Bushaltestelle)
8. Ortsbezirk Waldsiedlung, Herrnstraße/Finkenweg
(Parkplatz)

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt zu machenden Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Altenstadt, Frankfurter Straße 11 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentliche bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 63674 Altenstadt, Frankfurter Straße 11 (Rathaus) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die

zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauBG verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 bis 3 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 bis 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altstadt vom 28.01.2010 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altstadt, _____

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altstadt vom 28.01.2010 ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt „Kreis-Anzeiger“ vom _____.

63674 Altstadt, _____

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

11/0175 Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zum Verein „Wirtschaft, Regionalentwicklung, Wetterau e.V.“ sowie der „TourismusRegion Wetterau GmbH“; ursprünglich TOP 05/0074 vom 09.09.2016 und TOP 10/0160 vom 10.03.2017

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 20. März 2017 beraten. Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierbei den Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes, dass die Gemeinde weder dem Verein „Wirtschaft, Regionalentwicklung, Wetterau e.V.“ noch der „TourismusRegion Wetterau GmbH“ beitrete, abgelehnt.

Die FDP-Fraktion stellte anschließend folgenden Antrag:

Zu einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses werden die Geschäftsführer Domes und Karger des Vereines „Wirtschaft, Regionalentwicklung, Wetterau e.V.“ eingeladen.

Die CDU-Fraktion stellte daraufhin folgenden Antrag:

1. In eine gemeinsame Sitzung von Haupt- und Finanzausschuss mit dem Gemeindevorstand werden Vertreter aus der Gemeinde Echzell und Limeshain sowie von der Tourismus Region Wetterau GmbH eingeladen, um ihre Aktivitäten, Erfahrung und Bewertung der Ergebnisse der Mitwirkung und Zusammenarbeit mit der Tourismus Region Wetterau GmbH darzustellen. Mit der Terminkoordination wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
2. Im nächsten Schritt wird die Tourismus Region Wetterau GmbH zu einem gemeinsamen (unentgeltlichen) Treffen eingeladen. Dieses Treffen soll zum Ziel haben, erste Ansatzpunkte und konzeptionelle Eckpunkte für eine Entwicklung der Tourismuswirtschaft in Altstadt zu erarbeiten. Auf diese Weise sollen auch die Aktivitäten der Tourismus Region Wetterau GmbH für Altstadt konkretisiert werden. Zu diesem Treffen sollen neben den Mitglieder des Gemeindevorstand und des Haupt- und Finanzausschuss auch Vertreter der Wirtschaft und Bürgerinnen eingeladen werden, insbesondere von den tourismusrelevanten Institutionen, wie z.B. Kloster Engelthal, Golfplatz Altstadt, Hotelbetreiber / Übernachtungsanbieter, Gewerbeverein, Kulturvereine. Die Ergebnisse der Gespräche gemäß Punkt 1 und des Treffens sollen anschließend im Haupt- und Finanzausschuss und in der Gemeindevertretung beraten werden. Dieser Termin sollte bis Ende September 2017 stattfinden.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt auf Basis der Beratungen gemäß Punkt 2 eine neue Beschlussvorschläge zu erarbeiten, die neben den Nutzen und direkten Kosten eine Beteiligung an der Tourismus Region Wetterau GmbH auch die Eckpunkte eines Tourismuskonzept für Altstadt und die mittelbaren Personal- und Sachkosten eines Arbeitsfeldes Tourismusförderung in der Gemeindeverwaltung Altstadt beschreiben. Dabei sollte ein Gesamtkostenrahmen von max. 15.000,-- Euro pro Jahr nicht

überschritten werden. Die entsprechende Beschlussvorlage soll rechtzeitig vor dem Beginn der Haushaltsvorbereitung 2018 in der Oktobersitzung der Gemeindevertretung beraten werden.

4. Die Entscheidung über einen Beitritt zum Verein Regionentwicklung Wetterau e.V. wird zunächst zurückgestellt. Dieses Thema wird nach einer Entscheidung zur Tourismusregion Wetterau der Gemeindevertretung erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Es wurden anschließend folgende Beschlüsse gefasst:

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde mit 6 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde mit 23 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen einstimmig angenommen.

11/0176 Antrag der FDP-Fraktion zur Jugendarbeit in der Gemeinde Altenstadt; vorher TOP 08/0133 vom 02.12.2016

Auf Empfehlung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt mit JJ Verhandlungen aufzunehmen, damit diese die Kommunale Jugendarbeit im Sinne des mit ihr geltenden geschlossenen Vertrages voll umfänglich sowohl inhaltlich und personell und auch kontinuierlich ausführen kann.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

11/0177 Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung, unter welchen Rahmenbedingungen ein unabhängiger und überparteilicher Kinder- und Jugendbeirat in Altenstadt eingerichtet werden kann; vorher TOP 07/0106 vom 04.11.2016

Auf Empfehlung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der Limeschule in Kontakt zu treten mit dem Ziel im Leitungskurs Politik ein Projekt zur Einrichtung einer kommunalpolitischen Jugendbeteiligung durchzuführen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

11/0178 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wurde der Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Anfrage der FDP-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

Zu den Ausschreibungen der Gemeinde Altstadt in den letzten drei Jahren hat die FDP-Fraktion folgende Fragen an den GVO (getrennt für die Jahre 2014, 2015 und 2016):

1. Wie viele Ausschreibungen gab es nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOL/B), jeweils davon als „Offene Verfahren“ (EU-Ausschreibungen), „Öffentliche Ausschreibungen“ (nationale Verfahren), „Freihändige Vergaben“ und „Preisfragen“? Wie hoch waren dafür der personelle und zeitliche Aufwand in der Verwaltung? Welche externen Kosten sind entstanden?

Antwort:

Fachbereich Bauen und Umwelt, Volker Elbert:

Eine Ausschreibung nach der VOL/B hat sich in den 26 Jahren, in denen ich für diesen Fachbereich verantwortlich bin, noch nie ergeben. Diese Leistungen fallen in unserem Fachbereich nicht an.

2. Wie viele Ausschreibungen gab es nach der Verdingungsordnung für Leistungen/Dienstleistungen (VOL/A), jeweils davon als „Offene Verfahren“ (EU-Ausschreibungen), „Öffentliche Ausschreibungen“ (nationale Verfahren), „Freihändige Vergaben“ und „Preisfragen“? Wie hoch waren hier der personelle und zeitliche Aufwand sowie ggf. die externen Kosten?

Antwort:

Fachbereich 1+3:

2014:

1 Ausschreibung (Preisfrage / Aufwand ca. 1,5 Arbeitstage)

2015:

keine Beschaffungen im VOL/A-Bereich getätigt.

2016:

3 Ausschreibungen (1x EU-Ausschreibung, 1x nationales Interessenbekundungsverfahren, 1x Preisfrage / Aufwand ca. 5,5 Arbeitstage)

Antwort:

Fachbereich Bauen und Umwelt, Volker Elbert:

Die VOL/A kam in unserem Bereich für die Anschaffung von Fahrzeugen, die Ausschreibung von Reinigungsarbeiten und den Strombezug aller Liegenschaften, Anlagen der Gemeindewerke und der Straßenbeleuchtung und dem Kauf von Heizöl zur Anwendung.
Auflistung der Verfahren unter Berücksichtigung der Anwendung des HVTG:

2014:

Keine EU-Verfahren

**1 x öffentliche Ausschreibung für den Strombezug, externe Kosten
1.190 €**

**1 x freihändige Vergabe zum Kauf eines Ersatzfahrzeuges für den
verunfallten Ford Fusion. Preisvergleiche auf den bekannten
Plattformen im Internet**

**3 x freihändige Vergaben von Heizöllieferungen durch Einholung von
ca. je 8 Angeboten**

2015:

Keine EU-Verfahren

**1 x beschränkte Ausschreibung für Reinigungsarbeiten im BGH
Lindheim**

**1 x freihändige Vergabe zum Kauf eines Ersatzfahrzeuges für den
Bauhof. Preisvergleiche auf den bekannten Plattformen im Internet und
Einholung von Angeboten.**

**3 x freihändige Vergaben von Heizöllieferungen durch Einholung von
ca. je 8 Angeboten**

2016:

Keine EU-Verfahren

**1 x beschränkte Ausschreibung für Reinigungsarbeiten im Kindergarten
Lindheim**

**1 x freihändige Vergabe zum Kauf eines Ersatzfahrzeuges (Lindner) für
den Bauhof. Preisvergleiche auf den bekannten Plattformen durch
mehrmonatige Recherchen im Internet und Einholung von Angeboten
mit Preisverhandlung. Durch die Wiederverwendung der vorhandenen
Auf- und Anbauten kam nur wieder ein Lindnerfahrzeug in Frage.**

**1 x freihändige Vergabe zum Kauf eines Radbaggers mit Anbauten für
den Bauhof. Preisvergleiche auf den bekannten Plattformen durch
mehrmonatige Recherchen im Internet und Einholung von Angeboten.**

**3 x freihändige Vergaben von Heizöllieferungen durch Einholung von
ca. je 8 Angeboten**

**Unser zeitlicher Aufwand kann hier nicht beziffert werden, da zum Teil
mehrere Mitarbeiter hieran arbeiten und die Zeiten nicht notiert werden.
Diese Arbeiten gehören auch eindeutig in unseren Aufgabenbereich
und sind im Rahmen unseren Arbeitszeiten zu erledigen.**

**3. An welchen Grundschulungen und sonstigen Fortbildungsmaßnahmen zu
der Thematik „Vergaberecht VOL/A bzw. VOL/B“ haben Mitarbeiter der
Verwaltung bisher teilgenommen?**

Antwort:

Fachbereich Bauen und Umwelt, Volker Elbert:

Wegen der geringen Zahlen sind zu diesem Themenbereich sind keine Schulungen erforderlich.

Bei Bedarf können wir uns an ein Mitglied des Gemeindevorstandes, den Rechtsanwalt des Hessischen Städte- und Gemeindebundes oder eine Rechtsanwältin der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) wenden.

4. Wie werden die Mitarbeiter der Verwaltung zu den häufigen Rechtsänderungen zu den VOL/A bzw. VOL/B informiert und geschult?

Antwort:

Fachbereich Bauen und Umwelt, Volker Elbert:

Wegen der geringen Zahlen sind zu diesem Themenbereich sind keine Schulungen erforderlich. Bei Bedarf können wir uns an ein Mitglied des Gemeindevorstandes, den Rechtsanwalt des Hessischen Städte- und Gemeindebundes oder eine Rechtsanwältin der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) wenden.

11/0180

Anfrage der NPD-Fraktion zur Nutzung der Wohncontainer

1. Anfrage der NPD-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

1) Wie viele der angeschafften Wohncontainer für die Unterbringung von Asylbewerbern stehen zur Zeit leer?

Antwort:

Die Anlage in der Waldsiedlung, Industriestraße.

2) An welchen Standorten wurden die Wohncontainer nicht für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt?

Antwort:

An keinen Standorten.

3) Gibt es alternative Ideen für die Nutzung der Wohncontainer bzw. ist geplant diese wieder zu verkaufen?

Antwort:

Nein, da nicht absehbar ist, ob die Anlagen benötigt werden. Uns werden weiterhin Flüchtlingszuweisungen angekündigt.

4) Wie hoch sind die monatlichen durchschnittlichen Kosten für die Unterhaltung der leerstehenden Wohncontainer?

Antwort:

In der Waldsiedlung:

In 2016: 11,35 € Kanalgebühren.

Stromkosten liegen noch nicht vor.

Fernwärme ebenfalls noch nicht.

Es wurde folgende Zusatzfrage gestellt:

a) Zur Frage 4 wurde angefragt, ob die fehlenden bzw. noch nicht vorliegenden Kosten nachgereicht werden können, sobald diese vorliegen?

Erster Beigeordneter Zientz sicherte dies zu.

11/0181

Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Es wurde nach dem Sachstand zur Änderung der Friedhofssatzung (Urnenrasengräber) angefragt.

Erster Beigeordneter Zientz teilte hierzu mit, dass die Satzung aufgrund von personellen Wechseln und Erkrankungen in dem betroffenen Bereich noch nicht ausgearbeitet sei. Der zuständige Sachbearbeiter habe aber eine zeitnahe Erledigung zugesagt.

2. Es wurde angefragt, warum das Gebiet zwischen der Straße „Am Weihergarten“ und dem Waldkindergarten aufgrund des dortigen Tiefbrunnens nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen sei.

Antwort:

Von Beigeordneten Vogler wurde ausgeführt, dass die Wasserzufuhr zu dem Brunnen aus dem Norden kommt. Daher bräuchte man für das südliche Gebiet vom Tiefbrunnen kein Wasserschutzgebiet.

Ergänzung der Verwaltung:

Wasserschutzgebiete werden von der oberen Wasserbehörde (RP Darmstadt) festgelegt. Die Gemeinde kann ein Wasserschutzgebiet beantragen, warum das in diesem Bereich nicht erfolgt ist, kann nicht ermittelt werden

3. Es wurde angefragt, ob dem Gemeindevorstand bekannt ist, dass das Regierungspräsidium Darmstadt dem Bebauungsplan „Oberau Süd Teil III“ nicht zustimmen wird (Änderung Friedhof) und beabsichtigt der Gemeindevorstand den Planer in Regress zu nehmen, da von diesem nicht zum ersten Mal eine fehlerhafte Planung vorgelegt wurde.

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren kommen negative oder einschränkende Stellungnahmen. Genau das ist die Aufgabe der Beteiligungsverfahren, sonst würde man diese ja nicht benötigen. Im Rahmen der Abwägung und direkten Gesprächen wird das mit den Behörden geklärt. Das ist auch für den Bereich des Friedhofes der Fall und wird der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt. Die Aussage „wiederholtes Mal“ in Verbindung mit dem Planer ist nicht nachvollziehbar. Wenn hier der Bereich „Nördlich der Obergasse“ gemeint ist, war von Anfang an klar, dass dies auf Grund des Streuobstbestandes nicht sicher ist. Wenn es um den Planer geht, sind das unterschiedliche Planer. Ein Regress ist nicht möglich, wir geben die Gebiete vor.

4. Bund und Land legen derzeit ein Bildungspaket auf, in welchem es auch um die gebäudliche Ertüchtigung von Schulen geht. Hierzu wurde angefragt, ob dem Gemeindevorstand bekannt sei, dass Schulen in unserem Bereich davon profitieren und gibt es auch die Möglichkeiten, dass Gelder für die Kindergärten abgerufen werden.

Erster Beigeordneter Zientz teilte hierzu mit, dass ihm hierzu bislang keine Informationen vorliegen. Eine Antwort zu dieser Anfrage wird bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

5. Es wurde angefragt, inwieweit die Planungen zur Abdichtung der Glaskuppel an der Kita Oberau fortgeschritten sind.

Erster Beigeordneter Zientz teilte hierzu mit, dass der Dachfirst erneuert wird. Die andere Seite soll neu eingedeckt und die Glaspyramide durch ein Lichtband ersetzt werden.

6. Stellvertretender Vorsitzender Keim teilte mit, dass die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Altenstädter Feuerwehren am 26. April 2017 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftshaus der Waldsiedlung stattfinden wird.

7. Stellvertretender Vorsitzender Keim teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 12. Mai 2017 um 20.00 Uhr in der Altenstadthalle stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 21.19 Uhr

63674 Altstadt, den 05. April 2017



-Imhof-
Schriftführer

-Keim-
stv. Vorsitzender der
Gemeindevertretung